

Räum- und Streuplan ab 01.03.2016

I Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch Satzung vom 01.12.2006 auf die Straßenanlieger abgewälzt ist.
- (2) Zur Durchführung einer regelmäßigen Schneeräumung und Streuung wird I Streubezirk gebildet. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I, II und III eingeordnet.
- (3) Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Einsatzplan. Da nicht gleichzeitig gestreut und Schnee geräumt werden kann, hat im Zweifelsfall die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

- (1) Spätestens bis zum 1. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.
- (2) Die Streustoffe werden am Bauhof, Schulstr. 8 gelagert:
- (3) Der jeweilige Fronmeister z. Zeit Herr Hilmar Hauser ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.
- (4) Die für den Winterdiensteinsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Bauhof.
- (5) Der jeweilige Fronmeister, derzeit Herr Hilmar Hauser hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 1. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

Bis zum 1. Oktober hat der Bürgermeister die im Winterdienst einzusetzenden Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

- (1) Es ist die Pflicht jedes gemeindlichen Bediensteten, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den jeweiligen Fronmeister, derzeit Herr Hilmar Hauser. Mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst ist die Absprache zu treffen, dass von dort eine den Einsatz des Winterdienstes erfordernde Straßenglätte dem Fronmeister mitzuteilen ist.
- (2) In jedem Fall trifft der jeweilige Fronmeister, derzeit Herr Hilmar Hauser oder eine dritte, hierzu besonders beauftragte Person selbst die Feststellung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Diese Feststellung ist spätestens morgens um 5.00 Uhr zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 9 dieses Räum- und Streuplans bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.
- (3) Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, hat der jeweilige Fronmeister, derzeit Herr Hilmar Hauser Kontrollfahrten anzuordnen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse (z. B. von Mess- und Meldegeräten im Bauhof) zu berücksichtigen.
- (4) Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht (vgl. dazu Nr. 8d) und e)). Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte-/Eisbildung bereits als konkret und nahe liegend ab, entscheidet der Fronmeister über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der jeweilige Fronmeister, derzeit Herr Hilmar Hauser, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen sind.
- (5) Der jeweilige Fronmeister, derzeit Herr Hilmar Hauser hat unmittelbar nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.
- (6) Eine Rufbereitschaft wird eingerichtet für Samstage, Sonn- und Feiertage sowie für den Fall einer eintretenden außerordentlichen Glatteisgefahr. Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein. Sie werden durch den Fronmeister alarmiert.

5. Durchführung des Winterdienstes

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.
- (2) Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällestrecken, unübersichtliche

Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlangführende Strecken, stark befahrenen Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes befreit die Kommunen nicht von ihrer Streupflicht.

- (3) Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mitzustreuen. Sie sind gesondert abzustreuen (mit der Hand oder den dafür bestimmten Fahrzeugen; vgl. dazu Ziff. 6.2.).
- (4) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Gemeinde besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch Satzung vom 01.12.2006 auf die Straßenanlieger abgewälzt sind.

6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

- (1) Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.
- (2) Das Bestreuen der Straße mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Fahrzeugen abgestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Fläche ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht und zusammenhängend abzustreuen.
- (3) Bei Dunkelheit oder Dämmerung eingesetzte Bedienstete haben Warnkleidung zu tragen. Mitgeführte Straßenkarren sind bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

7. Einsatz von Streumaterial

- (1) Streusalz und anderes Streumaterial mit umweltschädigenden Bestandteilen darf nur eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist wegen:
 - a) der Witterung (oder es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z. B. bei Temperaturen um 0 Grad C);
 - b) bei besonderen topographischen Verhältnissen (Steilstrecken mit Verkehrsbedeutung, siehe Einsatzplan in der jeweils gültigen Fassung);
 - c) auf Brückenbauwerken (z.B. auf den Rampen oder wenn wegen nächtlicher Abkühlung Glatteis zu erwarten ist);
 - d) in Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen –nur an stark befahrenen Stellen;

- e) und wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen.
- (2) Streusalz sollte auf Gehwegen, auf denen die Gemeinde streupflichtig ist, nicht eingesetzt werden (Ausnahme: Eisglätte).

8. Hinweis zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien

Bei der Anwendung von Tausalzen sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Tausalz soll nicht über die Fahrbahnränder hinausgestreut werden.
- b) Die einzustellende Streubreite soll ca. 1 m geringer sein als die zu bestreuende Fahrbahnbreite.
- c) Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz soll 40 km/h nicht überschreiten.
- d) Streueinsätze auf trockenen, feuchten oder nassen Fahrbahnen sind nur auszuführen, wenn:
 - die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Niederschläge (z.B. Regen oder Schnee) oder Ablagerungen (z.B. nässende Nebel) erwarten lässt und die Fahrbahntemperaturen bei 0 Grad C oder darunter liegen;
 - bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit unter den Gefrierpunkt sinkenden Lufttemperaturen gerechnet werden muss (z.B. durch aufklaren oder Beendigung der Sonneneinstrahlung), oder
 - wenn Schneefall einsetzt.
- e) Auf trockene Fahrbahnen soll möglichst Feuchtsalz gestreut werden. Dabei genügt in den meisten Fällen die kleinstmögliche Streumenge (ca. 5 bis 10 g/qm).
- f) Auf feuchte Fahrbahnen sollen maximal 10 g/qm –möglichst weniger- gestreut werden.
- g) Auf nasse Fahrbahnen sollen maximal 15 g/qm –möglichst weniger- gestreut werden.
- h) Bei dickeren Schnee- oder Eisschichten und tiefen Lufttemperaturen unterhalb 0 Grad C kann die Verwendung abstumpfender Streustoffe, nötigenfalls gröberer Körnung, erforderlich und zweckmäßig sein. Die Streumengen sollen 70 g/qm nicht unter- und 300 g/qm nicht überschreiten, doch kann auf Steigungen und im Gefälle mehr gestreut werden als auf ebenen Strecken. Da abstumpfende Streustoffe vom Verkehr zur Seite geschleudert werden, ist das Streuen nach Bedarf zu wiederholen.

9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

- (1) Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 7.00 Uhr abgeschlossen ist (sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut werden.
- (2) Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein Nachräumen oder Nachstreuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z.B. Bushaltestellen).
- (3) In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (zwischen 20.00 und 22.00 Uhr).

10. Führung eines Streubuchs

Für das gesamte Gemeindegebiet wird vom jeweiligen Fronmeister, derzeit Herr Hilmar Hauser in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Streubuch geführt, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Temperaturen um 6, 12 und 18 Uhr;
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z. B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/qm);
- e) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- h) Vermerk über Kontrollen.

11. Überwachung

- (1) Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bürgermeister durch unvermutete Kontrollen überwacht. Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 10 zu führen ist, unaufgefordert dem Bürgermeister Herr Helmut Götz oder einer von ihm beauftragten Person vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.
- (2) Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflichten wird vom Fronmeister durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Notfalls müssen die säumigen Anlieger angeschrieben oder angesprochen werden, wobei im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht werden muss.

Balgheim, 24.02.2016

Bürgermeister
Helmut Götz

**Einsatzplan zum Räum- und Streuplan
vom 01.11.2016**

Anlage zum Räum- und Streuplan vom 01.03.2016 der

**Gemeinde Balgheim
Landkreis Tuttlingen**

1. Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens sind folgende Arbeitskräfte einzusetzen:

Der jeweilige Fronmeister der Gemeinde Balgheim, zur Zeit Herr Hilmar Hauser
oder bzw. bei Bedarf zusätzlich
der jeweilige Mitarbeiter beim Bauhof, zur Zeit Herr Wolfgang Maurer

Ersatzkraft ist: Herr Erich Bühler, Balgheim

jeweils für das gesamte Gemeindegebiet

2. Rufbereitschaft besteht für folgende Arbeitskräfte:

Den jeweiligen Fronmeister und die einzusetzenden Arbeitskräfte (siehe Nr. 1)

3. Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:

a) eigene Fahrzeuge: Kommunaltraktor, zur Zeit Fendt Vario 313 S4
 und Kleintraktor, zur Zeit John Deere 3720, ggf. auch für Gehwege

b) Bei Ausfall eines Fahrzeugs ist unverzüglich ein Ersatz-Fahrzeug anzufordern bei
einem Fachhändler für die vorgenannten Kommunalfahrzeuge oder beim Schotterwerk Brugger
GmbH, Dürbheim oder Fa. Container-Marquardt Recycling, Rietheim-Weilheim oder bei einer
Nachbargemeinde im Wege der Amtshilfe.

4. Nach Alarmierung bzw. bei Feststellung des Einsatzfalls hat sich der in Nr. 1 genannte Bedienstete auf dem Bauhof einzufinden. Bei Krankheit oder/und Urlaub hat der Fronmeister die Ersatzkraft unverzüglich zu informieren.

5. Die Straßen und Wege werden in folgenden Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Dringlichkeitsstufe I:

(verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen*; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr u. Schulbusse, Zufahrtsstraßen zur Schule und zum Kindergarten; Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten)

Vom Standort Bauhof Schulstraße 8: Schulstraße (Teil West) - Schloßäckerweg bis Einmündung B 14,
Gewerbegebiet Steigäcker (Steigäcker und Ringstraße),
Dürbheimer Straße - Keltenstraße - Gartenstraße (südlicher Teil),
Schloßäckerweg (nördlicher Teil) - Hochstattweg - Burghaldenweg - Hauptstraße bis B 14,
Tuttlinger Straße* und Spaichinger Straße*,
Bahnhofstraße mit Ringzughaltstelle – Primstraße,
Mühlstraße - Schwärzenweg - Baldenbergstraße (südlicher Teil).

Dringlichkeitsstufe II:

(Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen)

Bergstraße (östlicher Teil) - Baldenbergstraße (nördlicher Teil) - Talstraße - Unter dem Weißen - Kehlenweg - Im Bildstöckle - Himmelberg - Rest Bergstraße - Rest Gartenstraße

Dringlichkeitsstufe III:

(Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen)

Umlandstraße - Schillerstraße - Stichstraße Schloßackerweg,

Hinter der Bind - Sebastiansweg - Alemannenweg - Römerweg - Höhenweg,

Friedhofstraße (bis einschl. Friedhof und Hochbehälter „Hagenäcker“) - Im Obstgärtle - Dorfstraße,

Schulstraße (Teil Ost) – Stockäckerhof,

Dollenäcker (Lindenhof),

Marienplatz, Parkplätze Rentamt sowie Sport- und Festhalle,

Straßen der Dringlichkeitsstufe I sind zuerst zu räumen und zu streuen (auch bei wiederholtem Schneefall).

6. Das Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge und Fußgängerüberwege; *
- b) Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn;
- c) entsprechende Flächen und Plätze von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen;
- d) kombinierte Rad- und Gehwege;
- e) Verbindungswege.

* soweit nicht durch Straßenbauverwaltung im Wege der Amtshilfe geräumt und gestreut wird.

Anmerkung:

Diese Anlage zum Räum- und Streuplan ersetzt die bisherige Anlage vom 01.03.2016.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balgheim, 18.10.2016

Helmut Götz
Bürgermeister